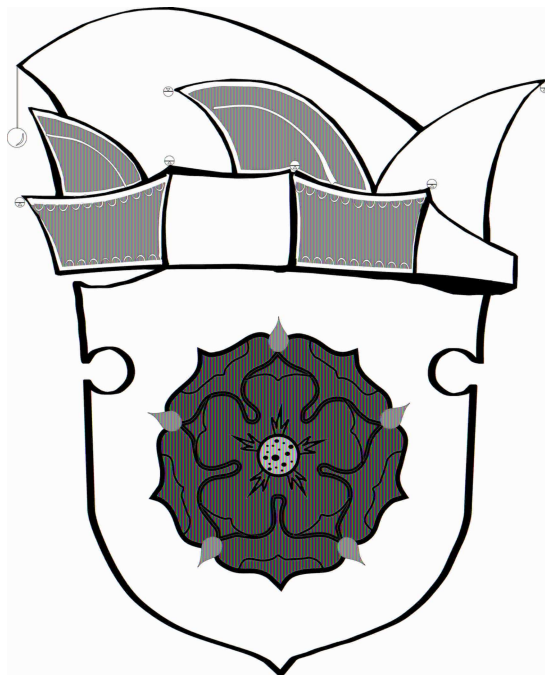


# Satzung

## des Faschingsclub Penig e.V.



**Penig, der 26.04.2002**

# Neufassung der Vereinssatzung des Faschingsclub Penig e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Faschingsclub Penig e.V.“ Sein Sitz ist Penig. Er ist in das Vereinsregister am 9. 3. 1991 VRNr. 157 bzw. Änderung vom 12. 01. 1995 VRNr. 612 und Änderung durch Neuwahl des Vorstandes am 27. 01. 1997 eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November.

## § 2 Aufgaben, Zweck, Gemeinnützigkeit

Ziel des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Penig, insbesondere auf traditionsgebundener Grundlage den Brauchtum Fasching pflegen und fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, in dem der Verein

- kulturelle Aktivitäten im Brauchtum Fasching entwickelt und dem entsprechende Veranstaltungen durchführt.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder im Verein arbeiten ehrenamtlich.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jeder werden, der im Verein als aktives und förderndes Mitglied mitarbeitet, die Satzung und die Beitragsordnung anerkennt.

Der Antrag um Aufnahme in den FCP e.V. hat schriftlich zu erfolgen.

Es gibt:

- **Aktive Mitglieder** sind Personen, die bei der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Programme vor und während der Faschingszeit durch persönliche Mitwirkung in Erscheinung treten.
- **Fördernde Mitglieder** können Einzelpersonen bzw. Betriebe und andere Einrichtungen sein, die den FCP e.V. finanziell und materiell unterstützen.
- Zu **Ehrenmitglieder** können solche Personen ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Das Einverständnis des Vorstandes wird vorausgesetzt.

Da Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren im Verein mitarbeiten, ist es erforderlich, dass hier die Eltern die Mitgliedschaft auf dem Aufnahmeantrag bestätigen.

## **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn

- die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden,
- ein vereinschädigendes oder unehrenhaftes Handeln gegeben ist.

Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Die Kündigung ist schriftlich jeweils zum Saisonende (Aschermittwoch) zu erklären.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Mitglied jeweils das Recht aus seiner Mitgliedschaft, das es gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder erworben hat. Insbesondere ist die Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, die dem Verein gewährt wurden, ausgeschlossen.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ab 16 Jahre hat das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ab 18 Jahren das Stimmrecht auszuüben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal im Jahr.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Ladung der Mitglieder erfolgt schriftlich, durch Zusendung der Tagesordnung, mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin. In Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden. Auf diesen Umstand ist in der Ladung hinzuweisen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies beantragt.
- Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und begründet sein.
- Eine ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist ein Tagesordnungspunkt wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt oder wird die Versammlung zu gleichen Tagesordnungspunkt ein zweites Mal

einberufen, so ist sie zu diesem Punkt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung zu dieser Versammlung auf diesen Umstand hingewiesen worden ist. Während der Dauer einer Versammlung bleibt die Beschlussfähigkeit bestehen bis sie mit Erfolg angezweifelt wird.

- Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung von 1/3 der anwesenden Mitglieder. In diesem Fall muss die Beschlussfähigkeit gesondert festgestellt werden.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Leitung kann auf Antrag anderen Mitgliedern übertragen werden.
- Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
  - Die Entlastung des gesamten Vorstandes.
  - Die Wahl des neuen Vorstandes  
Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
  - Die Wahl von zwei Kassenprüfern.
  - Jede Änderung der Satzung
  - Die Entscheidungen über eingereichte Anträge.
  - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - Der Ausschluss von Mitgliedern.
  - Die Auflösung des Vereins.
- Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist auf Wunsch beim Vorstand für die Mitglieder einzusehen. Statt der Einsichtnahme kann der Vorstand eine Abschrift oder Kopie aushändigen.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer und Vorstandssprecher

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Innerhalb des neugewählten Vorstandes werden zur konstituierenden Sitzung, im Anschluss an die Jahreshauptversammlung, die Funktionen vergeben.

Der Vorstand ist von den Regelungen des § 181 BGB befreit.

Jedes Vorstandsmitglied kann Geschäfte mit Verbindlichkeiten bis zu 150,00 € in jedem Monat allein eingehen. Darüber hinaus gehende Verbindlichkeiten sind im Vorstand zu entscheiden.

Der Vorstand trifft oder berät sich auf Wunsch eines seiner Mitglieder.

## **§ 9 Vertretung**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in einer separaten Beitragsordnung festgelegt. (siehe Anlage)

## **§ 11 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung an eine gemeinnützige Organisation der Stadt Penig.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

- Bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und seinen Mitgliedern ist in Vereinsangelegenheiten vor einer Entscheidung oder Stellungnahme der Mitgliederversammlung der Rechtsweg ausgeschlossen.
- Die Nichtigkeit einer Bestimmung der vorliegenden Satzung hat nicht die Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.
- Sofern vom Registergericht Teile dieser Satzung beanstandet werden sollten, ist der Vorstand ermächtigt, diese allein zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Penig, den 26. April 2002